



SATZUNG des Stettiner Yacht-Club e.V. Lübeck

Beschlossen durch die Mitgliederversammlungen am 20. Oktober 2012 und 9. März 2013, geändert am 12. März 2016, 1. April 2017, 23. März 2019 und 02. Oktober 2021

Präambel

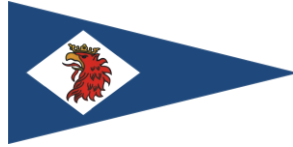
Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern den Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 29. Oktober 1877 in Stettin / Pommern gegründete Stettiner Yacht-Club e.V. Corporation (nachfolgend „StYC“ oder „Verein“ genannt) hat nach 1945 seinen Sitz in die Hansestadt Lübeck verlegt.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Registernummer VR 840 HL eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der StYC bezweckt die Ausübung des Segel- und Motorbootsportes, die seglerische Ausbildung, die Förderung des Fahrtensegelns, der Segelwettfahrten sowie die Erhaltung einer guten Kameradschaft und Gemeinschaft seiner Mitglieder. (2) Besonders gefördert wird die sportliche und außersportliche Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. (5) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten. (6) Die Mitglieder haben darüber hinaus keinen



Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Anteile davon. (7) Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich.

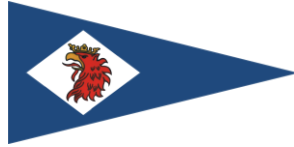
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstands, Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen jedoch Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
4. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch nach § 670 BGB auf Ersatz solcher Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. (2) Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. (3) Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt und durch Belege nachgewiesen wird.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Stander

1. Der StYC führt einen blauen dreieckigen Stander, der in weißer Raute den roten Stettiner Greifenkopf zeigt.
2. Der Stander darf von ordentlichen Mitgliedern mit einem für das jeweilige Revier gültigen Befähigungszeugnis auf Booten geführt werden, auf denen sie als verantwortlicher Schiffsführer fungieren oder sich ein von ihnen bestellter Schiffsführer an Bord befindet. (2) Auf Antrag des Eigners erteilt der StYC für dessen Boot einen Standerschein.
3. Der Kommodore ist berechtigt, als Kommodorestander einen blauen Doppelstander zu führen, der in weißer Raute den roten Stettiner Greifenkopf zeigt.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des StYC kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Der StYC hat folgende Mitglieder:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. (2) Sie haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



(b) Jugendmitglieder

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (2) Mit der Volljährigkeit werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, sie beantragen etwas anderes. (3) Jugendmitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(c) Fördernde Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen. (2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(d) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den StYC und seine Ziele verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden. (2) Die Zahl der Ehrenmitglieder soll drei nicht überschreiten.

3. Kommodore

Einem ordentlichen Mitglied, das durch seinen segelsportlichen Werdegang, sein Wirken innerhalb und außerhalb des StYC und seine gesamte Persönlichkeit in besonders hervorragender Weise die Tradition und Ziele verkörpert, denen sich der StYC verbunden fühlt, kann auf Lebenszeit der Ehrentitel „Kommodore“ verliehen werden. (2) Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. (3) Zur Annahme des Antrages ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich. (4) Der Kommodore nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. (2) Aufnahmeanträge sollen möglichst von zwei ordentlichen Mitgliedern durch ihre Unterschrift befürwortet werden. (3) Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter in Textform. (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Mitgliedsstatus. (2) Die Aufnahme erfolgt, außer bei fördernden Mitgliedern, zunächst für die Dauer von zwölf Monaten „auf Probe“ („Probezeit“). (3) Während der Probezeit haben Mitglieder kein aktives und passives Wahlrecht. (4) Nach Ablauf der zwölf Monate entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme des Mitglieds oder – in Ausnahmefällen – eine Verlängerung der Probezeit; dafür ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder der endgültigen Aufnahme bedarf keiner Begründung.



3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des StYC zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge sowie die Gebühren für Leistungen des Vereins zu zahlen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
4. In Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz werden mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verein im Rahmen des Vereinszwecks und zur satzungsgemäßen Mitgliederverwaltung und Vereinsführung personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Rahmen des Vereinszwecks erforderlich ist. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutz-Vereinsordnung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im StYC endet durch Tod, Austritt, den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder die Ablehnung der endgültigen Aufnahme des Mitglieds nach Ablauf der Probezeit.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im StYC. (2) Alle Verpflichtungen, insbesondere finanzielle, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem StYC entstanden sind oder noch entstehen, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
3. Der Austritt aus dem StYC kann nur durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. (2) Die Austrittserklärung in Textform muss dem Vorstand bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres vorliegen. (3) Mitglieder in der Probezeit können den Austritt mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats in Textform gegenüber dem Vorstand erklären.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Zahlungserinnerung mit der Zahlung eines regelmäßigen oder besonderen Beitrags oder von in der Gebührenordnung festgesetzten Sommer- oder Winterlagergebühren oder der Eignerpauschale im Rückstand ist. (2) Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Zahlungserinnerung ein Monat vergangen und die Zahlung nicht erfolgt ist. (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Einem Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands eine Abmahnung erteilt werden. (2) Bei erneutem vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen und dessen



Bestätigung durch den Ältestenrat beantragen. (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist dies auch ohne vorherige Abmahnung des Mitglieds zulässig. (4) Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen und / oder Stellungnahme in Textform zu geben. (5) Beschlüsse über eine Abmahnung oder den Ausschluss müssen in Textform begründet und dem Mitglied mitgeteilt werden.

6. Die Mitteilungen nach Nr. 4 und 5 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene postalische Anschrift gerichtet sind. (2) Die Zusendung kann auch durch elektronische Medien erfolgen, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor durch Bekanntgabe seiner elektronischen Adresse zugestimmt hat. (3) Die Mitteilung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein in Textform mitgeteilte elektronische Adresse gerichtet ist.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von regelmäßigen Beiträgen, besonderen Beiträgen und Umlagen sowie im Rahmen des Gemeinschaftsdienstes zu Arbeitsleistungen verpflichtet.
2. Regelmäßige Beiträge sind der Jahresbeitrag und die Verbandsabgabe. (2) Verbandsabgabe ist die auf einen vollen Eurobetrag aufgerundete Summe aller Pro-Kopf-Beiträge, die der StYC für jedes seiner Mitglieder an diejenigen regionalen oder nationalen Sport- und Segelsportverbände kraft deren Satzung zu entrichten hat, in denen der StYC seinerseits Mitglied ist. (3) Die Höhe der Verbandsabgabe wird vom Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters festgesetzt.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. (2) Die Höhe des Jahresbeitrags für juristische Personen, die fördernde Mitglieder sind, wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Besondere Beiträge sind die Aufnahmegebühr und Umlagen. (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.
5. Umlagen dürfen nur von der Mitgliederversammlung und nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und wegen eines konkreten größeren Finanzbedarfs des Vereins beschlossen werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht gedeckt werden kann. (2) Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des Dreifachen desjenigen Jahresbeitrages erhoben werden, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der



Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. (3) Die am Tage des Beschlusses geltende steuerliche Höchstgrenze ist einzuhalten. (4) Von Jugendmitgliedern, Studenten und Auszubildenden dürfen keine Umlagen erhoben werden.

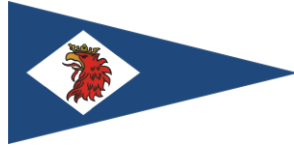
6. Anträge auf Beitragserhöhungen und Umlagen müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
7. Weitere Einzelheiten regeln die Beitragsordnung und, hinsichtlich der Arbeitsleistungen, die Gemeinschaftsdienstordnung.

§ 8 Organe des StYC

1. Organe des StYC sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vorstandsbeirat, der Ältestenrat und die Kassenprüfer.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates und die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht zugleich dem Vorstand oder dem Vorstandsbeirat angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

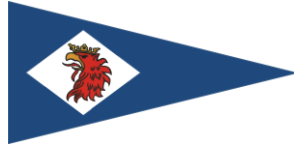
1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. (2) Sie wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, spätestens jedoch im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag in Textform von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands statt. (2) Beträgt die Anzahl der Mitglieder des StYC mehr als 100, genügt dafür der Antrag in Textform von mindestens 10 Mitgliedern. (3) Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat deren Zweck und den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform, durch die Clubnachrichten oder durch einfachen Brief, mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung jeweils an die letzte bekannte Adresse der einzelnen Mitglieder einzuberufen. (2) Die Tagesordnung muss den Bericht des Vorstandes sowie den Kassenbericht für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes enthalten.
5. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene postalische Anschrift



gerichtet ist. (2) Die Einladung kann auch durch elektronische Medien erfolgen, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor durch Bekanntgabe seiner elektronischen Adresse zugestimmt hat. (3) Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein in Textform mitgeteilte elektronische Adresse gerichtet ist.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und der Eignerversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Bestätigung / Wahl der Mitglieder des Vorstandsbeirats,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrats,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge,
 - i) die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag und Umlagen,
 - j) die Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und Vorschläge für anstehende Wahlen zu Organen des Vereins müssen dem Vorstand des StYC spätestens zehn Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung in Textform zugegangen sein. (2) Über fristgerechte Anträge muss, über verspätete Anträge kann mit Zustimmung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. (3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 35 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. (4) Muss zu Beginn einer Mitgliederversammlung deren Beschlussunfähigkeit festgestellt oder muss sie nach Beginn aus diesem Grunde abgebrochen werden, so muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen worden ist. Die Einberufung dieser neuen Versammlung kann schon vorsorglich in der Einladung zur ursprünglichen Versammlung erfolgen, wenn die neue Versammlung am selben Ort, am selben Tag und zu einem festgelegten Zeitpunkt nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ursprünglichen Versammlung stattfinden soll.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. (2) Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung im Wortlaut



bekanntgegeben werden. (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder vom Vereinsregistergericht aus formalen Gründen verlangt werden oder wegen Änderung gesetzlicher, insbesondere steuerlicher Vorschriften erforderlich sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. (4) Derartige Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben und erläutert werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandsbeirats, des Ältestenrates und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. (2) Ergänzungswahlen zum Vorstand, Vorstandsbeirat, Ältestenrat und der Kassenprüfer gelten nur für die Restdauer von deren ursprünglicher Amtszeit.
6. Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, finden Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung statt.
7. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das beim Schriftführer von jedem Mitglied eingesehen und abgefordert werden kann. (2) Bei Abwesenheit des Schriftführers wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Protokollführer. (3) Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung über diejenigen Tagesordnungspunkte, für die sie einberufen ist.
9. Im Herbst jedes Geschäftsjahres findet nach dem Einlagern der Boote eine Eignerversammlung statt, deren Termin zum Jahresbeginn zusammen mit den Daten der übrigen Vereinsveranstaltungen bekanntzugeben ist. (2) Die Teilnahme an der Eignerversammlung steht allen Mitgliedern frei. (3) Gegenstand der Erörterung durch die Eignerversammlung sind ausschließlich Fragen des Clubhafenbetriebs, der Instandhaltung und / oder Erneuerung des Clubgrundstücks, des Clubhauses und sonstiger Einrichtungen und Anlagen des Clubhafens sowie des Gemeinschaftsdienstes. (4) Vereinsordnungen zu den in Satz 3 genannten Themen werden vom Vorstand erlassen und geändert. (5) Der Vorstand hat dabei Empfehlungen der Eignerversammlung zu berücksichtigen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Hafenauftragten.



2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. In den Vorstand wählbar ist, wer nach der Probezeit seit mindestens einem Geschäftsjahr ordentliches Mitglied des StYC ist.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar der Vorsitzende und der Schriftführer jeweils in ungeraden und der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Hafenbeauftragte in geraden Jahren. (2) Wiederwahl ist zulässig. (3) Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt ist, wenn nicht der Vorstand kommissarisch einen Vertreter bestimmt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen, der das Amt desjenigen Vorstandsmitglieds kommissarisch wahrnimmt, das während seiner Amtszeit ausscheidet.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt unter Mitwirkung des Vorstandsbeirates die Geschäfte des StYC in eigener Verantwortung, wobei er die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen hat. (2) Die Aufgaben innerhalb des Vorstandes sind in der von ihm erlassenen Geschäftsordnung beschrieben und geregelt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
3. Vorstandsbeschlüsse können auch per Fax, telefonisch oder in Textform gefasst werden. (2) Telefonisch oder in Textform gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 13 Vorstandsbeirat

1. Der Vorstandsbeirat berät den Vorstand auf den in dessen Geschäftsordnung näher bestimmten Sachgebieten. (2) Die Mitglieder des Vorstandsbeirates sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt und einzuladen. (3) Sie sind auf ausdrückliches Verlangen des Vorstandes zur Teilnahme verpflichtet.
2. Die Mitglieder des Vorstandsbeirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. (2) Wiederwahl ist zulässig.



§ 14 Ältestenrat

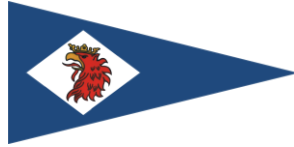
1. Der Ältestenrat schlichtet und / oder entscheidet Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und / oder Organen des StYC; er hat dabei das Recht, über den Vorstand Unterlagen einzusehen. (2) Er ist zuständig für die Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern, es sei denn, der Ausschluss erfolgt wegen Verzuges mit der Zahlung von Beiträgen.
2. In den Ältestenrat wählbar ist, wer nach der Probezeit seit mindestens zehn Geschäftsjahren ordentliches Mitglied des StYC ist und das 40. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die für eine Amtszeit von drei Geschäftsjahren gewählt werden. (2) Wiederwahl ist zulässig. (3) Der Ältestenrat wählt einen Sprecher, der auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. (4) Dieser ist Ansprechpartner für die Mitglieder.
4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. (3) Seine Entscheidungen sind in Textform und mit Gründen festzuhalten. (4) Sie sind unanfechtbar.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Zur näheren Regelung von Einzelheiten der Organisation, Führung und Verwaltung des Vereins, insbesondere des Beitragswesens, des Gemeinschaftsdienstes, des Datenschutzes, des Hafensbetriebs und der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. (2) Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert und aufgehoben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Verwaltung des Clubvermögens wird für jedes laufende Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern geprüft. (2) Hierzu können sie jederzeit Einsicht in und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen. (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand sofort, den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes zu berichten.



2. Die Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. (2) Die Wahl von Kassenprüfer A erfolgt in geraden und von Kassenprüfer B in ungeraden Jahren. (3) Ihre Wiederwahl ist nur einmal zulässig. (4) Zusätzlich wird ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt, dessen Wiederwahl als Ersatz-Kassenprüfer unbeschränkt zulässig ist, solange er noch nicht als Kassenprüfer tätig wurde.

§ 17 Haftung

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. (3) Dieses Risiko ist vom Verein im Rahmen und Umfang der über den Landessportbund bestehenden Sportversicherung gedeckt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des StYC kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. (2) Die Fusion mit einem anderen Yacht-Club oder Seglerverein gilt nicht als Auflösung.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. (2) §§ 11 und 12 dieser Satzung gelten entsprechend.
3. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Clubvermögen fällt an die DEUTSCHE GESELLSCHAFT ZUR RETTUNG SCHIFFBRÜCHIGER, mit der Auflage, dass diese das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, mit Ausnahme der Archivbestände des StYC, die der STIFTUNG POMMERN zufallen.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Lübeck. (2) Dies gilt auch für die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereins gegenüber dem einzelnen Mitglied.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*



-----ENDE-----

* (Die 2013 beschlossene Neufassung der Satzung wurde 16. Juli 2013, die 2016 beschlossenen Änderungen wurden am 7. Juli 2016, die am 1. April 2017 beschlossenen Änderungen wurden am 19. Juli 2017, die am 23. März 2019 beschlossenen Änderungen wurden am 27. Mai 2019, die am 2. Oktober 2021 beschlossenen Änderungen wurden am 8. Dezember 2021 im Vereinsregister eingetragen.)

=====